



Curdin Tuor

Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Per E-Mail an die Berufsfachschulen,
Chefexperten/-innen (via Prüfungsleiter),
Überbetriebliche Kurszentren, Brücken-
angebote, Präsidenten der Prüfungs-
kommissionen und Prüfungsleiter im
Kanton Graubünden

Chur, 04. Mai 2020

**Ergänzende Informationen bzw. Umsetzungsvorgaben:
Präsenzunterricht bzw. -veranstaltungen, Qualifikationsverfahren, Semesternoten und
-zeugnisse, Abschlussfeiern, Zustellung der EFZ und EBA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus ab dem 11. Mai 2020 weiter zu lockern ([Medienmitteilung](#)). Zudem hat er die Berufsmaturitätsprüfungen 2020 geregelt ([Medienmitteilung](#)). Aufgrund dieser angepassten Ausgangslage hat sich das Amt für Berufsbildung (AFB) entschieden, Ihnen ergänzende Informationen bzw. Umsetzungsvorgaben zuzustellen.

Präsenzunterricht bzw. -veranstaltungen

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat den "[Transitionsschritt 2](#): Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich" zur Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; [SR 818.101.24](#)) erlassen. Unter anderem tritt Art. 5a "Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie andere Ausbildungsstätten" per **11. Mai 2020** in Kraft:

¹ *Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten sind verboten. Vorbehalten bleiben Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen.*

Anmerkung AFB: Unterricht, Vorbereitungskurse etc. vor Ort zählen ebenfalls als Präsenzveranstaltungen. Anbieter im Zuständigkeitsbereich des AFB (**Berufsfachschulen, Brückenangebote, Lehrwerkstätten und überbetriebliche Kurszentren**) entscheiden selber, ob sie einen Teil der Veranstaltungen bzw. des Unterrichts bereits ab dem 11. Mai 2020 als Präsenzveranstaltung mit bis fünf Personen durchführen (es zählen sämtliche Personen in einem Raum).

² *Bei zulässigen Präsenzveranstaltungen müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden. Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 6a sind sinngemäss anwendbar.*

Anmerkung AFB: Die Verantwortung obliegt dem/der Veranstalter/-in.

³ Prüfungen in Ausbildungsstätten nach Absatz 1 können durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie die Vorgaben nach Absatz 2 beachtet werden.

Anmerkung AFB: Die Verantwortung obliegt dem/der Organisator/-in.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Anmerkung AFB: Die Bildungsstätten müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, welches den Schutz der Mitarbeitenden, Lehrpersonen, Schüler/-innen sowie Lernenden vor einer Ansteckung gewährleistet. Die Bildungsstätten sind für deren Schutz verantwortlich. Mehr Informationen dazu finden Sie unter [Empfehlungen für Arbeitswelt und Schulen](#). Die Aufsicht über die Umsetzung obliegt den Kantonen. **Ohne Aufforderung sind die Schutzkonzepte dem AFB weder zur Prüfung noch zur Genehmigung einzureichen.** Gemäss vorliegenden Informationen soll baldmöglichst ein Musterschutzkonzept für die nachobligatorischen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Sobald dieses vorliegt, werden wir dieses den Berufsfachschulen und Brückenangeboten zustellen.

Weiterhin verboten sind grössere Präsenzveranstaltungen. Vorgesehen ist, dass ab 8. Juni 2020 in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie in weiteren Ausbildungsstätten wieder Präsenzunterricht stattfinden kann. Darüber entscheidet der Bundesrat voraussichtlich am 27. Mai 2020.

Qualifikationsverfahren 2020

Spezialfälle

1. Zulassung zu einem QV ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV) und Repetentinnen und Repetenten

Die Zulassung richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung; [SR 412.101.243](#)) bzw. nach den [Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren](#) für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020.

Zwischenzeitlich wurde geklärt, dass die aufgeführte Umsetzung für Repetenten/-innen mit sowie auch ohne Lehrvertrag gilt. Am 30. April 2020 hat das Steuergremium Berufsbildung 2030 die Regelung bezüglich der Repetierenden gemäss den verbundpartnerschaftlich erarbeiteten Richtlinien definitiv bestätigt. Demnach müssen Repetierende, welche den Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK) wiederholen, ein Fachgespräch zur Generierung einer Note BK absolvieren. Für diejenigen Repetierenden, welche eine neue Erfahrungsnote im berufskundlichen Unterricht generiert haben, wird diese neu erworbene Note zwar nicht für den Qualifikationsbereich BK verwendet, jedoch wird sie im Gesamtergebnis bei der Erfahrungsnote gemäss Bildungsverordnung berücksichtigt. Die Rahmenbedingungen und Inhalte zum Fachgespräch werden durch die nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) erstellt und müssen gesamtschweizerisch umgesetzt werden.

2. Integrierte Allgemeinbildung

- Informationen zu den Berufen **Detailhandelsfachmann/-frau EFZ und Detailhandelsassistent/-in EBA** finden Sie unter: [Bildung Detailhandel Schweiz \(BDS\)](#)
- Informationen zum Beruf **Kaufmann/-frau EFZ** finden Sie unter: [Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen \(skkab\)](#)

Berufsmaturität

1. Allgemeines

Auch die Vorbereitungen auf die Berufsmaturitätsprüfungen wurden durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigt und Lerninhalte kantonal unterschiedlich vermittelt. Der Bundesrat hat am 29. April 2020 beschlossen, dass schweizweit auf kantonale Prüfungen der eidgenössischen Berufsmaturität verzichtet wird. Die Umsetzung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Verordnung über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen; [SR 412.103.2](#))
- [Erläuterungen](#) zur Verordnung über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020

Gestützt auf die COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) am 04. Mai 2020 Umsetzungsvorgaben zur Verordnung erlassen (Departementsverfügung Nr. 652 im Anhang).

2. Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)

Gemäss Art. 4 Abs. 2 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen kann die für die Note der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) zählende Präsentation auch auf digitalem Weg erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, werden in Abweichung von Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; [SR 412.103.1](#)) nur Prozess und Produkt bewertet. Für die Umsetzung in Graubünden wird, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Lernenden, die IDPA mittels Präsentation abgeschlossen. Der Abschluss der IDPA ist wie folgt geregelt:

- a. Die IDPA wird mit Präsentation abgeschlossen. Wenn die Möglichkeit besteht, die Präsentation mittels Videokonferenz durchzuführen, kann diese Variante gewählt werden.
- b. Wenn die Durchführung via Videokonferenz nicht möglich resp. nicht erwünscht ist (sowohl schul- wie auch lernendenseitig), wird die Präsentation mit physischer Präsenz durchgeführt. Die Hygiene- und Schutzvorgaben gemäss Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; [SR 818.101.24](#)) müssen eingehalten und umgesetzt werden. Darüber hinaus werden folgende Massnahmen **empfohlen**:
 - Präsentation in einem möglichst grossen Raum durchführen.
 - Hände vor der Prüfung waschen und allenfalls Händedesinfektionsmittel bereitstellen.
 - Anschauungsmaterial resp. Hilfsmittel (z.B. Laserpointer), die eingesetzt werden, vorher reinigen.
 - Auf Wunsch des/der Kandidaten/-in oder des/der Experten/-in soll das Tragen einer Maske erlaubt werden. Es müssen aber keine Masken durch die Berufsfachschule zur Verfügung gestellt werden.

Semesternoten und -zeugnisse an Berufsfachschulen (exkl. Berufsmaturität)

Betreffend Semesterzeugnisse und Semesternoten an den Berufsfachschulen (exkl. Berufsmaturität) im zweiten Semester 2019/2020 gilt die [Departementsverfügung Nr. 644](#) vom 28. April 2020.

Schlusszeugnisse an Brückenangeboten

Betreffend Schlusszeugnisse des Schuljahres 2019/2020 an Brückenangeboten gilt das [AFB-Schreiben vom 26. April 2020](#).

Abschlussfeier (Diplomfeier, Schulschlussfeier etc.)

Aufgrund der aktuellen Lage empfiehlt das AFB den Organisatoren/-innen, von gewohnten grösseren Abschlussfeiern abzusehen (Versammlungsverbot). Soweit bis zur Veranstaltung zulässig, sollten alternative und würdige Abschlussformen im kleineren Rahmen wie z.B. im Klassenverbund gewählt werden. Es ist jedoch Sache des/der Organistors/-in und nicht die des AFB, über die Durchführung zu entscheiden.

Zustellung Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest mit Notenausweis

Aufgrund der aktuellen Lage sowie der Empfehlung betr. die Durchführung von Abschlussfeiern und gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der [Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung](#) stellt das AFB das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest mit dem Notenausweis der Prüfungssession 2020 dem Lehrbetrieb zu. Die Lernenden erhalten ihre Dokumente somit durch den Lehrbetrieb.

Fragen

Fragen, welche nicht ausschliesslich den Schulbetrieb betreffen, sind weiterhin über die zentrale kantonale Kommunikationsstelle zu klären (www.gr.ch/coronavirus)!

Bildungsspezifische Fragen, welche nicht von den zuständigen Stellen (Schulleitung, Lehrbetrieb, Überbetriebliche Kurse und Chefexperte/-in) beantwortet werden können, sind von diesen per E-Mail zu richten an:

Berufsfachschulen und Brückenangebote:	info@afb.gr.ch
Überbetriebliche Kurszentren und Lehrbetriebe:	berufsinspektorat@afb.gr.ch
Chefexperten/-innen:	qv@afb.gr.ch

Aufgrund der Dringlichkeit der Fragestellungen wurde dieses Dokument noch nicht in Italienisch und Rumantsch Grischun übersetzt. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Die Übersetzungen werden sobald als möglich unter www.gr.ch/coronavirus veröffentlicht.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Informationen und die Einhaltung der Vorgaben sowie für Ihren grossen Einsatz für die berufliche Grundbildung und wünsche allen gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse
Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor